



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	10.10.2019	Vorberatung				
Sozialausschuss	14.10.2019	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	24.10.2019	Entscheidung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	21.11.2019	Entscheidung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	17.12.2019	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 15 SächsKitaG
Bereits gefasste Beschlüsse	118/12/01; 109/12/03; 41/05/05; 81/11/05; 14/09; 124/011; 173/2012; 046/2013; 212/2015; 151/2016; 186/2017; 198/2018
Aufzuhebende Beschlüsse	118/12/01; 109/12/03; 41/05/05; 81/11/05; 14/09; 124/011; 173/2012; 046/2013; 212/2015; 151/2016; 186/2017; 198/2018

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	36100.332101; 36500.431500; 36500.431800		
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Benutzungsgebühren; Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an verbundene Unternehmen und übrige Bereiche		
Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	2020	Folgejahre jährlich
Anpassung Elternbeiträge	ca. 50.984 €	ca. 50.984 €	ca. 50.984 €

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Die vorliegende Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege wurde anhand des Satzungsmusters des SSG erstellt.

Im Gebiet der Stadt Zittau werden 18 Kindertageseinrichtungen durch 7 verschiedene Träger betrieben. Zusätzlich dazu sind 4 Kindertagespflegepersonen im Stadtgebiet tätig.

Für die freien Träger darf die Gemeinde lediglich die Höhe der Elternbeiträge sowie deren Ermäßigung und Erlass festlegen.

Der freie Träger erhebt die Elternbeiträge selbst. Daher gilt für diese nur § 4 der Satzung i.V.m der Anlage zu § 4.

Losgelöst davon gelten für Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, alle Bestandteile dieser Satzung. Dies begründet sich aus der Gesetzesänderung des SächsKitaG vom 29.05.2015. Demnach haben die Gemeinden die Pflicht, die Elternbeiträge für Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, zu erheben.

Grundlage, der in der Satzung festgelegten Absenkungssätze für Alleinerziehende und Geschwisterkinder, ist die Festsetzung der Absenkungssätze zur Ermäßigung der Elternbeiträge des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Görlitz (Beschluss-Nr. 334/2011).

Parallel zur Neufassung der Satzung schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Elternbeiträge vor. Damit wird ein Punkt des Haushaltsstrukturkonzeptes umgesetzt.

Bei den vergangenen Erhöhungen orientierte man sich an bestimmten Prozentsätzen (Krippe 21,76 %, Kindergarten 28,27 % und Hort 28,55 %). Von dieser Verfahrensweise wird im jetzigen Vorschlag der Verwaltung abgewichen, da weiterhin der Grundsatz der sozial verträglichen Steigerung der Elternbeiträge gewahrt werden soll.

Die Prozentsätze der vorgeschlagenen Elternbeiträge belaufen sich bei der Krippe auf 19,14 %, im Kindergarten auf 27,30 % und im Hort bei 27,62 %.

Die betriebskostenbedingte Anpassung der Elternbeiträge ist weiterhin angezeigt, da die Personal- und Sachkosten jährlich weiter steigen.

In diesem Jahr fanden bei der AWO wieder Tarifverhandlungen statt. Diese führten zu einer Fortschreibung des aktuellen Entgelttarifvertrages ab 2020 bis 2022.

Im Geschäftsjahr 2020 stellt sich die prozentuale Tarifsteigerung entsprechend der Ein-Gruppierung und den Steigerungsstufen nach Betriebszugehörigkeit wie folgt dar:

- Erzieherinnen/Erzieher zwischen 4,77 % und 7,49 %
- Leiterinnen/Leiter zwischen 4,80 % und 11,14 %

Der AWO Tarif wird im Stadtgebiet der Stadt Zittau von der Zittauer Kindertagesstätten gGmbH, der Kita Knirpshausen e.V. und einer AWO Kindertagesstätte gezahlt. Auch alle anderen Träger, die in der Stadt Zittau tätig sind, passen sich an das Lohnniveau an und planen mit steigenden Personalkosten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.